

3527/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rauch - Kallat, Dr. Lukesch, Kopf und Kollegen haben am 22. Jänner 1998 unter der Nr. 3560/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Art und Umfang ihrer Bemühungen um ein freiwilliges "Freisetzungsmoratorium" sowie Zweifel an der Rechtssicherheit gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1. Sind Sie durch die dpa richtig zitiert?

2. Sind Sie durch den Pressedienst der SPÖ richtig zitiert?

3. Sind Sie in "täglich alles" richtig zitiert?

4. Ist die Wiedergabe Ihrer Aussagen in der APA vom 8. November 1997 sinngemäß richtig?

5. Stehen Sie weiterhin zu der Feststellung, es habe ein "gentlemen's agreement" mit der Industrie im Hinblick auf einen freiwilligen Verzicht auf Freisetzungen gegeben?

6. Wann, zwischen wem und in welcher Form kam das von Ihnen angesprochene "gentlemen's agreement" zustande?

7. Handelt es sich bei diesem "gentlemen's agreement" um das Ergebnis Ihrer Bemühungen um ein Freisetzungsmoratorium?

8. Welche Schritte haben Sie im Hinblick auf das Zustandekommen eines freiwilligen Verzichtes auf Freisetzung bis zum Inkrafttreten einer Gentechnik - Haftung durch Unternehmen der Gentechnik - Industrie oder einschlägige Forschungseinrichtungen unternommen?
9. Konkret zu welchen Unternehmen der Gentechnik - Industrie und einschlägigen Forschungseinrichtungen haben Sie im Rahmen allfälliger Bemühungen um ein solches "gentlemen's agreement" Kontakt aufgenommen, zu welchem Zeitpunkt (Datum) und in welcher Form?
10. Welche Resonanz haben Ihre allfälligen Bemühungen seitens der Unternehmen der Gentechnik - Industrie und einschlägiger Forschungseinrichtungen gehabt?
11. Haben Sie im Rahmen solcher allfälligen Bemühungen um ein Freisetzungsmoratorium auch Kontakt zur Firma Pioneer aufgenommen?
12. Wenn ja, wie, wann, in welcher Form und mit welchem Ergebnis?
13. Ab welchem Datum kam es schließlich zu dem von Ihnen wiederholt angesprochenen "gentlemen's agreement" im Hinblick auf ein freiwilliges Freisetzungsmoratorium mit der österreichischen Gentechnik - Industrie und einschlägigen Forschungseinrichtungen?
14. In welcher konkreten Form wurde das von Ihnen angesprochene "gentlemen's agreement" mit der österreichischen Gentechnik - Industrie und/oder einschlägigen Forschungseinrichtungen getroffen?
15. Gibt es diesbezüglich eine schriftliche Vereinbarung oder welche Personen können Sie benennen, die eine, wenn auch mündlich getroffene, so doch explizite diesbezügliche Vereinbarung bestätigen?
16. Mit welchen Firmen wurde eine derartige Vereinbarung getroffen?
17. Auf welche Faktengrundlage beziehen Sie sich in Ihrer Tatsachenbehauptung, es habe eine solche Vereinbarung gegeben?
18. Liegen gegebenenfalls schriftliche Erklärungen seitens Vertreter der österreichischen Gentechnik - Industrie oder einschlägiger Forschungseinrichtungen, die - auch unabhängig von einer konkreten Vereinbarung - zu Ihrem Vorhaben, einen Freisetzungsverzicht seitens der Gentechnik - Firmen zu erwirken, grundsätzlich positiv Stellung nehmen?
19. Wenn ja, von welchen Firmen oder Forschungseinrichtungen?

20. Liegen gegebenenfalls schriftliche Erklärungen seitens Vertreter der österreichischen Gentechnik - Industrie oder einschlägiger Forschungseinrichtungen, die - auch unabhängig von einer konkreten Vereinbarung - zu Ihrem Vorhaben, einen Freisetzungsverzicht seitens der Gentechnik - Firmen zu erwirken, grundsätzlich negativ Stellung nehmen?
21. Wenn ja, von welchen Firmen?
22. Liegen an Sie persönlich, an Ihr Büro oder Ministerium gerichtete, schriftliche Reaktionen seitens Vertreter der österreichischen Gentechnik - Industrie oder einschlägiger Forschungseinrichtungen im Zusammenhang Ihrer Bemühungen um ein Freisetzungsmoratorium vor?
23. Auf welcher konkreten wissenschaftlichen und rechtlichen Grundlage basieren Ihre Aussagen sowie die Ihres Beamten Dr. HASELBERGER hinsichtlich der Nichtgenehmigung des Pioneer - Antrages?
24. Wurde bei allfälligen Lücken des Antrages von der Möglichkeit nach § 39 (2) GTG Gebrauch gemacht, das Unternehmen aufzufordern, allfällig relevante Unterlagen und Informationen zur Verbesserung des Antrages nachzureichen?
25. Wenn ja, mit welchem Datum erging eine derartige Aufforderung an die Firma Pioneer?
26. Ist es in Ihrem Ressort üblich, daß laufende Genehmigungsverfahren
- durch die Ministerin
 - durch den den Antrag bearbeitenden Beamten in der Öffentlichkeit qualifiziert werden?
27. Hat Ihr Beamter Dr. HASELBERGER dem ORF das Interview zum Gegenstand des Freisetzungsantrages der Firma Pioneer mit Ihrem Wissen und mit Ihrer Genehmigung gegeben?
28. Sofern Sie in "täglich alles" richtig zitiert sind: auf welche rechtliche Grundlage schließlich stützen Sie Ihr Vorhaben, bis zum Inkrafttreten einer Gentechnik - Haftung keine Freisetzungen zu genehmigen?
29. Wie entkräften Sie den Verdacht, daß Ihre Haltung gegenüber dem Antrag der Firm Pioneer primär politisch motiviert war?
30. Wie entkräften Sie den Eindruck, daß Unternehmen, die in Österreich im Bereich der Biotechnologie tätig sind, hier nicht mit Rechtssicherheit rechnen können?"
- Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Zu den in der Einleitung angeführten Pressemeldungen ist festzuhalten, daß diese nicht von meiner Pressestelle veranlaßt wurden. Ich kann daher für den Inhalt dieser Meldungen keine Verantwortung übernehmen. Im übrigen verweise ich auf meine diese Thematik zusammenfassende Antwort zu den Fragen 5 bis 22 und 28.

Zu den Fragen 5 bis 22 und 28:

Ich habe Ende Mai des Jahres 1997 an Firmen und Forschungseinrichtungen, die an einer Freisetzung möglicherweise interessiert sind, einen Brief gerichtet, dessen Inhalt ich im folgenden im Sinne der erforderlichen Transparenz wörtlich wiedergebe:

“Wie das Ergebnis des Gentechnik - Volksbegehrens zeigt, lehnen viele Österreicherinnen und Österreicher die Gentechnik in der österreichischen Landwirtschaft und in Lebensmitteln ab.

Das ist eine Tatsache, auf die die Politik ebenso wie die Wirtschaft Rücksicht nehmen muß. Daran vermag auch die Rechtslage, wie sie sich durch die Richtlinie 90/

220/EWG und das österreichische Gentechnikgesetz darstellt, nichts zu ändern.

Aufgrund neuester Studien über die Verbreitung und Weitergabe von Genen, welche für die Resistenzbildung in Schadinsekten verantwortlich sind, ist die Verbreitung dieser Gene und damit die Zunahme des Resistenzniveaus wesentlich höher als zuvor erwartet.

Es sind daher Probleme einer raschen Resistenzinduktion, einer Kreuzresistenz sowie der Verlust der Wirksamkeit beispielsweise des biologisch gut

verträglichen BT - Toxins, welches besonders auch im biologischen Pflanzenbau eingesetzt wird, zu befürchten.

Dazu kommt noch die Frage möglicher Auswirkungen der Antibiotika - Marker und das Fehlen einer verschuldensunabhängigen Gentechnikhaftung in Österreich.

Besonders aufgrund der mangelnden gesellschaftlichen Akzeptanz von Freisetzungsversuchen ist es in der Vergangenheit zu Konflikten zwischen der Bevölkerung und den Unternehmen gekommen, die auch großes mediales Interesse hervorgerufen haben. Dem Ansehen der Unternehmen haben diese öffentlichen Auseinandersetzungen sicherlich geschadet.

Ich appelliere daher an Sie, aus allen diesen Gründen auf Freisetzungen in Österreich solange zu verzichten, bis die öffentliche Diskussion abgeschlossen ist.”

Diesem Appell an die betroffenen Firmen lag die Überlegung zugrunde, daß ich einerseits aus rechtlichen Gründen kein generelles Freisetzungsverbot in Österreich verhängen kann, daß es aber andererseits auch an der Wirtschaft liegt, ihre Herstellerverantwortung wahrzunehmen und die Sorgen der Bevölkerung, aber auch die noch offenen Fragen im Zusammenhang mit Freisetzungen ernst zu nehmen.

Im Nachhang zu diesem Brief habe ich weiters am 8. Juli 1997 diese Firmen und Forschungseinrichtungen zu einem “Runden Tisch” eingeladen. An diesem “Runden Tisch” nahm auch die Firma Pioneer, vertreten durch ihren Geschäftsführer, teil. In der dabei geführten Diskussion wiesen die meisten Firmen und Wissenschaftsvertreter zwar auf die Bedeutung des Industriestandortes Österreich - auch in der Biotechnologie - und auf die Wichtigkeit eindeutiger gesetz -

licher Rahmenbedingungen hin. Es wurde aber von keiner betroffenen Firma die Aussage getroffen, daß sie sich in der nächsten Zeit über meinen Appell hinwegsetzen werde. Auch in weiteren Gesprächen mit den Firmen konnte ich den Eindruck gewinnen, daß es für alle Beteiligten besser wäre, die Zeit zu einem positiven Diskurs auch mit den Kritikern der Gentechnik zu nützen. Wie meinem Brief weiters zu entnehmen ist, habe ich keine Aussage über die Dauer des von mir vorgeschlagenen freiwilligen "Moratoriums" der betroffenen Firmen und Forschungseinrichtungen getroffen, von einem fünfjährigen Moratorium war überhaupt nicht die Rede. Ich war damals - und bin auch heute noch - der Auffassung, daß in der gegenwärtigen Phase der Diskussion und des Dialoges mit allen betroffenen Kreisen alle offenen Fragen genau zu prüfen sind, um zu einem möglichst breiten Konsens aller Beteiligten zu gelangen. Dazu gehört einerseits eine genaue Überprüfung der in meinem Brief erwähnten offenen fachlichen Fragen. Dies geschieht derzeit vor allem auf Ebene der Europäischen Union, da diese Fragen letztlich nur auf europäischer Ebene geklärt werden können. In den entsprechenden Expertengremien der Europäischen Kommission wird - nicht zuletzt durch unser gemeinsames Bemühen mit den skandinavischen Staaten - die Frage möglicher nachteiliger Folgen der gentechnisch induzierten Resistenzen (Antibiotikaresistenz, BT - Resistenz, Herbizidresistenz) vor allem auch am Beispiel des in Österreich derzeit verbotenen BI - Mais der Fa. Ciba/Geigy Novartis nochmals genau geprüft. Dazu gehört - im Sinne einer besseren Akzeptanz durch die Bevölkerung - weiters auch die Frage des Bestehens entsprechender Haftungsregelungen, um auch für den Fall des Auftretens derzeit noch nicht vorhersehbarer negativer Langzeitfolgen für die Umwelt (einschließlich der Gesundheit des Menschen) die notwendige Sicherheit zu gewährleisten; dazu kommt die präventive Wirkung strenger Haftungsregeln.

Ich bin daher überzeugt, daß der bereits in Begutachtung befindliche Entwurf des Herrn Bundesministers für Justiz für ein neues Gentechnikhaftungsrecht bzw. eine ehestbaldige Beschlußfassung über dieses Gesetzesvorhaben zu einer weiteren Versachlichung der Diskussion führen wird.

Zu Frage 23:

Dazu verweise ich auf meine Ausführungen zu den Fragen 26 und 29.

Zu den Fragen 24 und 25:

Da der Antrag der Firma Pioneer sowohl formal als auch fachlich äußerst mangelhaft war, erging mit Datum vom 15. Jänner 1997 gemäß § 39 Abs. 2 GTG an die Firma Pioneer auch die Aufforderung, umfangreiche weitere Informationen und Unterlagen zur Verbesserung ihres Antrages vorzulegen.

Zu den Fragen 26 und 29:

Nein. Wegen des berechtigten Interesses der Öffentlichkeit an diesem sensiblen Vorhaben habe ich es allerdings für gerechtfertigt gehalten zu erklären, daß ich mir angesichts der schweren Mängel des Antrages einerseits und auf Grund der mir bereits zugegangenen zahlreichen kritischen Stellungnahmen (auch von wissenschaftlicher Seite) andererseits zu diesem Zeitpunkt eine Genehmigung auf Basis der vorhandenen Unterlagen nicht vorstellen konnte. Hätte die Firma ihren Antrag - auf Druck der Öffentlichkeit - nicht zurückgezogen, so hätte sie jedenfalls umfangreiche weitere Informationen und Unterlagen zum Antrag, insbesondere auch im Hinblick auf die ökologische Unbedenklichkeit der von ihr geplanten Freisetzungsversuche, nachreichen müssen.

Zu Frage 27:

Ja.

Zu Frage 30:

Ich habe immer zum Ausdruck gebracht, daß ich meine Entscheidungen auf Basis der geltenden Gesetze zu treffen habe. Dies trifft auch für Entscheidungen gemäß § 40 des Gentechnikgesetzes zu, wonach Freisetzungsanträge nur dann zu genehmigen sind, wenn sichergestellt ist, daß alle Bedingungen des Gentechnikgesetzes und der Freisetzungsverordnung erfüllt sind, die Freisetzung nach dem Stand von Wissenschaft und Technik durchgeführt wird und gewährleistet ist, daß aufgrund der getroffenen Vorkehrungen keine nachteiligen Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu erwarten sind. Die Bevölkerung erwartet aber mit Recht von mir, daß ich bei der Prüfung von Freisetzungsanträgen diesem Gesetzesauftrag mit besonderer Vorsicht und Genauigkeit nachkomme.